

## Sicherheitshinweise für Fremdfirmen (im Text Auftragnehmer)

### 1 ALLGEMEINES

#### 1.1 Geltungsbereich und Verbindlichkeit

Diese Richtlinie ist als verbindlicher Bestandteil in den Vertrag mit dem Auftragnehmer aufzunehmen. Sie gilt für Leistungen die auf dem Betriebsgelände oder auf Baustellen des Auftraggebers ausgeführt werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf die Einhaltung dieser Richtlinie, sowie aller gültigen allgemeinen Vorschriften und Normen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz, selbständig zu achten. Diese Sicherheitshinweise können durch weitere Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ergänzt werden.

#### 1.2 Koordinierung von Arbeiten

§ 8 Arbeitsschutzgesetz und § 5 DGUV Vorschrift 1 verpflichten Auftragnehmer und Auftraggeber, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Die Fremdfirma ist im Verantwortungsbereich des Auftraggebers eine selbständige Organisationseinheit. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen. Der Auftragnehmer ist aufgrund §§ 5, 6 des Arbeitsschutzgesetzes verpflichtet, vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat während des Aufenthalts auf dem Betriebsgelände einen Verantwortlichen zu benennen, der vor Ort Weisungsbefugnis für alle anwesenden Mitarbeiter des Auftragnehmers hat. Dieser ist Ansprechpartner für den Auftraggeber. Es besteht Einvernehmen, dass, soweit keine vorherige abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, der Auftragnehmer bzw. der von ihm bestimmte Verantwortliche auch als Aufsichtführender bestellt ist. Der vom Auftragnehmer bestimmte Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei der Ausführung von Tätigkeiten beim Auftraggeber alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, die anerkannten Regeln der Technik, die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln eingehalten werden. Bei groben Zuwiderhandlungen gegen Sicherheit und Gesundheitsschutz ist der Auftraggeber zur Durchsetzung von Sicherheit und Ordnung berechtigt, Arbeiten unterbrechen oder einstellen zu lassen sowie einzelne Mitarbeiter des Auftragnehmers vom Betriebsgelände zu verweisen. Dabei entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer hat sich vor Auftragsannahme über die örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten zu informieren und diese zu beachten.

#### 1.3 Unterweisung

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter die deutsche Sprache in Wort und Schrift aufgabenentsprechend hinreichend beherrschen.

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten davon zu überzeugen, dass seine Mitarbeiter hinsichtlich der am Arbeitsort vorkommenden Gefahren ausreichend auf Basis der Gefährdungsbeurteilung auftrags- und

arbeitsplatzbezogen unterwiesen sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Unterweisungsprotokolle der Mitarbeiter des Auftragnehmers einzusehen. Siehe auch Abschnitt 4.3.

#### 1.4 Informationsschutz

Es darf nur mit Genehmigung fotografiert oder gefilmt werden. Nur die zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Bereiche dürfen betreten werden. Schriftstücke und Zeichnungen dürfen nur mit Genehmigung mitgenommen oder kopiert werden. Betriebsinformationen sind vertraulich zu behandeln.

#### 1.5 Anmeldung im Werk

Beschäftigte von Fremdfirmen haben sich am Empfang anzumelden. Fahrzeuge oder andere Einrichtungen dürfen nur mit Genehmigung auf dem Werksgelände abgestellt / geparkt werden. Es dürfen nur die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Bereiche betreten werden.

#### 1.6 Verkehr, Wege

Das Befahren des Betriebsgeländes mit einem Kraftfahrzeug bedarf einer Einfahrtgenehmigung. Auf dem Werksgelände und auf den Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung, sofern nicht anders angezeigt gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h. Sämtliche Verkehrs- und Fluchtwege sind freizuhalten. Müssen Wege vorübergehend gesperrt werden, ist dies mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen.

#### 1.7 Erprobung von Einrichtungen

Muss eine Einrichtung probeweise in Betrieb genommen werden, ohne dass diese den Vorschriften für den Normalbetrieb entspricht (z. B. außer Funktion gesetzte Sicherheitsfunktionen), hat der Auftragnehmer für ausreichende Maßnahmen zu sorgen wie z. B. Kennzeichnung oder Absperrung.

#### 1.8 Endkontrolle

Nach Beendigung von Arbeiten hat der Auftragnehmer insbesondere darauf zu achten, dass alle sicherheitstechnischen Einrichtungen (wieder) ordnungsgemäß funktionieren. Im Rahmen der Arbeiten erstellte Nachweisdokumente (z. B. Protokolle von Sicherheitsüberprüfungen) müssen nach Beendigung der Arbeiten dem Auftraggeber ausgehändigt werden.

#### 1.9 Ordnung und Sauberkeit / Abfallbeseitigung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Nicht mehr benötigte Abfallteile sind ebenso wie Getränkeflaschen / -becher, etc. umgehend zu entfernen. Raucher haben die aufgestellten Aschenbecher zu benutzen, Rauchverbote sind strikt zu beachten. Tropf- und Leckageflüssigkeiten sind sofort mit geeigneten Bindemitteln aufzunehmen. Der Arbeitsplatz ist vor dem Verlassen sorgfältig zu reinigen und aufzuräumen. Die bei der Ausführung Ihrer Arbeiten anfallenden Abfälle sind fachgerecht und ggf. in Abstimmung mit dem Auftraggeber (z.B. bei gefährlichen Abfällen) zu entsorgen.

## 2 BAU- UND MONTAGEARBEITEN

### 2.1 Allgemeine Verkehrssicherungspflichten

Baustellen, Ausschachtungen, Bodenöffnungen etc. sind abzusichern, solange eine Gefährdung besteht. Wird Verkehr behindert, so ist durch Beschilderungen darauf hinzuweisen. Flächen unter hochgelegenen Plätzen (z. B. Hebebühnen) sind, sofern Gefahr durch herabfallende Gegenstände besteht, zu sperren.

### 2.2 Verwendung von Leitern, Gerüsten, Hebebühnen

Verwendete Aufstiegshilfen müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechen und dürfen nur funktionsfähig und bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Gerüste müssen von qualifiziertem Personal aufgestellt werden. Auf die Vollständigkeit von Handlauf, Knie- und Fußleiste ist zu achten.

### 2.3 Verwendung von Krananlagen und Flurförderzeugen

Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Werden Krananlagen des Auftraggebers nach Genehmigung entsprechend 3.2 durch den Auftragnehmer benutzt, so müssen die Bediener geschult und unterwiesen sein. Benutzt der Auftragnehmer Flurförderzeuge, müssen die Fahrer gemäß DGUV Information 208-004 geschult und unterwiesen sein.

### 2.4 Lärm und Staub

Lärmbelastigungen sind zu minimieren. Ebenso sind Staubbelastigungen in der laufenden Produktion zu vermeiden. Unvermeidbarer Lärm und Staubbildung sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber zu melden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

## 3 MASCHINEN UND WERKZEUGE

### 3.1 Werkzeuge, Maschinen und Geräte

Werkzeuge, Maschinen und Geräte des Auftragnehmers müssen entsprechend den geltenden Vorschriften und Normen beschaffen sein und bestimmungsgemäß betrieben werden. Vorgeschriebene Prüfungsintervalle müssen eingehalten sein.

### 3.2 Werkseigene Geräte, Maschinen und Einrichtungen

Die Verwendung von Geräten, Maschinen und Einrichtungen des Auftraggebers (z. B. Flurförderzeuge, Bohrmaschinen, Krane etc.) ist nur im Ausnahmefall und mit Genehmigung des Auftraggebers zulässig.

### 3.3 Dieselbetrieb

In Gebäuden ist der Betrieb von dieselbetriebenen Geräten und Fahrzeugen verboten. Bei genehmigten Ausnahmen sind Schutzmaßnahmen wie Partikelfilter, Lüftungsmaßnahmen usw. erforderlich.

### 3.4 Sonstige Geräte

Geräte, die zur Arbeit nicht benötigt werden (z. B. Heizgeräte, Kaffeemaschinen, Radios etc.), dürfen nicht betrieben werden.

## 4 GEFAHRSTOFFE UND WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE

### 4.1 Beschränkungen

Es sind umweltfreundliche Produkte zu bevorzugen. Die Verwendung von giftigen, asbesthaltigen Produkten sowie Explosivstoffen ist verboten. Ausnahmen müssen vor der Auftragsvergabe beantragt und vom Auftraggeber genehmigt werden. Die gültigen Betriebsanweisungen sowie Sicherheitsdatenblätter für Gefahrstoffe müssen vom Auftragnehmer mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden.

### 4.2 Verwendung

Gefahrstoffe, besonders geruchsintensive Stoffe (z.B. Zitronenduft) und wassergefährdende Stoffe (auch deren Abfallstoffe) dürfen nur in dafür geeigneten Behältern mit korrekter Kennzeichnung gelagert und bereitgestellt werden. Sie sind auf die Menge zu begrenzen, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich ist. Es dürfen grundsätzlich keine Stoffe in die Kanalisation oder ins Grundwasser gelangen. Mit dem Auftraggeber ist zu prüfen, ob Schadstoffe aus der Bausubstanz (z.B. Asbest) zu erwarten sind.

### 4.3 Unterweisung nach Gefahrstoffverordnung

Der Auftraggeber behält sich vor, Unterweisungsnachweise jederzeit während der Arbeitsausführung prüfen zu können. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die betreffenden Dokumente mitzuführen.

### 4.4 Wassergefährdende Stoffe / Fachbetriebspflicht

Vor Beginn fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten nach WHG ist die Kopie der Fachbetriebsurkunde dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

## 5 ARBEITEN AN MASCHINEN UND ANLAGEN

Der Auftragnehmer ist vor der Durchführung von Arbeiten an Maschinen und Anlagen verpflichtet, sich über den jeweiligen Betriebszustand und die besonderen Schutzmaßnahmen (abgeschaltet, im Handbetrieb, Betriebsanweisungen, Warnhinweise etc.) sorgfältig zu informieren und diese bei den Arbeiten zu beachten. Dies gilt auch für Reinigungstätigkeiten. Nach Erledigung der Arbeiten übergibt der Auftragnehmer die Maschine / Anlage in ordnungsgemäßem und arbeitssicherem Zustand.

## 6 ELEKTRISCHE ANLAGEN

### 6.1 Genehmigung

Eingriffe in vorhandene Schalt- oder Verteilereinrichtungen sind nur mit Genehmigung des Auftraggebers zulässig. Abschaltungen oder Schaltmaßnahmen der Elektroversorgung müssen frühzeitig beantragt werden und bedürfen der Genehmigung sowie einer Abstimmung über den Zeitpunkt und die Dauer. Arbeiten an elektrischen Anlagen sind nur durch befugtes und qualifiziertes Personal auszuführen. Besondere Schutz- und Ersatzmaßnahmen sind dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

## 7 SCHWEISSEN UND FEUERARBEITEN

### 7.1 Genehmigung von Feuerarbeiten

Ist ein Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Trennen, Schleifen, Löten usw.) erforderlich, muss grundsätzlich die vorherige schriftliche Erlaubnis des Auftraggebers eingeholt werden. Die Brandschutzordnung des Auftraggebers ist zu beachten und einzuhalten.

### 7.2 Sicherheitsmaßnahmen

Brennbare und andere gefährliche Gegenstände (z. B. Gasflaschen) sind aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Was nicht entfernt werden kann, ist feuersicher abzudecken. Dies gilt auch für Fugen, Ritzen, offene Rohrleitungen und Wanddurchbrüche. Feuerlöscher sind in ausreichender Menge stets griffbereit zu halten. Brandabschottungen und andere Einrichtungen zum Brandschutz sind in ihrer vollen Funktionsfähigkeit zu erhalten.

### 7.3 Kontrolle nach Arbeitsende

Sofort nach Abschluss der Arbeiten ist die Umgebung der Arbeitsstelle sorgfältig auf Glimmstellen, Brandnester sowie auf Erwärmungen und auf Brandgeruch zu untersuchen. Diese Kontrollen sind mehrfach solange durchzuführen, bis eine Gefährdung vollständig ausgeschlossen werden kann. Verdächtige Stellen sind sofort zu löschen oder abzukühlen. Diese Tätigkeit ist vom Schweißer oder einer anderen zuverlässigen geeigneten Person des Auftragnehmers durchzuführen.

### 7.3 Elektroschweißarbeiten

Massekabel sind an die Arbeitsstelle heranzuführen um Schäden an Erdungssystemen zu vermeiden. Schweißerlaubnisschein ist durch die Sicherheitsabteilung auszustellen.

## 8 VERHALTEN BEI UNFALL

Der Auftragnehmer hat Unfälle sofort gemäß dem im Betrieb ausgehängten Alarmplan (Anhang I) zu melden. Die Unfallstelle ist zu sichern, und gegebenenfalls sind Erste-Hilfe-Maßnahmen zu ergreifen.

Der Ausbreitung von Feuer ist entgegenzuwirken, dabei ist jedoch die persönliche Sicherheit zu beachten.